UNABHÄNGIGE ZEITUNG FÜR
EINE VERFASSUNGSMÄSSIGE
UND GLAUBWÜRDIGE
SCHWEIZER MILIZARMEE

PUBLICATION INDÉPENDANTE
DÉFENDANT UNE ARMÉE
DE MILICE CRÉDIBLE ET FIDÈLE
À LA CONSTITUTION

PERIODICO INDIPENDENTE PER
UN ESERCITO SVIZZERO DI
MILIZIA CREDIBILE E CONFORME
ALLA COSTITUZIONE

MÄRZ 2020
PROMILITIA.CH

Pro Militia

F/A-18 startet zum Luftpolizeidienst (Copyright: André Scheidegger VBS/DDPS)

Inhaltsverzeichnis

2 Editorial

2 Neue Kampfjets für die Schweiz: Wie muss die Schweiz ihren Luftraum schützen und verteidigen und warum?

15 Einladung zur Mitgliederversammlung vom 6. Juni 2020

Entscheidung an der Urne – und in der Luft

Im Herbst 2020 stimmt das Schweizer Volk über neue Kampfflugzeuge ab. Es gibt kein anderes Land auf diesem Planeten, welches eine Entscheidung dieser Tragweite dem Volk überlässt. In der Schweiz sieht dies unsere direkte Demokratie jedoch so vor. Und das ist gut so. Dem Volk wird damit viel Verantwortung übertragen. Es muss über die Zukunft der eigenen Sicherheit entscheiden.
Die Strategiegruppe von PRO MILITIA hat sich dem Thema angenommen und erklärt in dieser Zeitungsausgabe, worum es geht und wie gross die Tragweite des Volksentscheides ist.

▷ Weiter auf Seite 2

RETTET DIE LUFTWAFFE

Angriff ist die beste Verteidigung!

Wir erleben gemeinsam ein für unser Land und unsere Armee, insbesondere für die Luftwaffe, sehr wichtiges Jahr. Wir dürfen es aber nicht nur erleben, sondern MÜSSEN es mit ganzer Kraft und geschlossenen Reihen GESTALTEN: Es geht darum, das Referendum gegen die Beschaffung des neuen Kampfflugzeuges wuchtig abzulehnen und damit ein Bekenntnis zu unserem Land, zu unserer Verfassung und zur bewaffneten Neutralität abzulegen.

Das vorliegende Heft, respektive die darin enthaltene Arbeit unserer Strategiegruppe, liefert Ihnen alle Schlüssel-Argumente für die Diskussionen zum Thema. Es geht aber nicht primär darum, die Referendums-Initianten zu überzeugen, da ist wohl «Hopfen und Malz» komplett verloren. Es geht um die noch nicht entschiedenen, zögernden, nicht regelmässig stimmenden Frauen und Männer jeden Alters – diese müssen wir bei jeder Gelegenheit ansprechen und überzeugen.

Dass es Ihren Einsatz auch im Zusammenhang mit dem Thema «Zivildienst» braucht, erwähne ich nur noch der guten Ordnung halber.

Ich danke Ihnen herzlich für Ihren Beitrag zu den angestrebten Abstimmungs-Siegen – gehen wir mutig und mit Clausewitz an die Arbeit: «Angriff ist die beste Verteidigung»!

Oberstlt aD Hans-Peter Brader,
Präsident Pro Militia

Neues Kampfflugzeug für die Schweiz – in Kürze:

Die Beschaffungen sind nötig

- Die neutrale Schweiz will und muss selbst für Schutz und Verteidigung der Bevölkerung sorgen. Sie kann sich nicht auf fremde Unterstützung verlassen.
- Die Schweiz braucht die Luftwaffe für die Luftpolizei, für den Schutz von Konferenzen, für den Schutz des Luftraums bei Spannungen und für die Verteidigung im Fall eines Angriffs.
- Die sicherheitspolitische Lage ist unsicherer geworden. Heute kann niemand sagen, wie die Sicherheitslage in 30-40 Jahren ausschauen wird. Die Armee muss gegen die aktuellen und kommenden Bedrohungen bestehen können.

Die Beschaffungen sind dringend

- Die heutigen Kampfflugzeuge – 40jährige F-5 Tiger und 20jährige F/A-18 Hornet – sind veraltet oder werden es bald sein. Sie müssen bis 2030 alle ersetzt werden.
- Eine bodengestützte Luftverteidigung grösserer Reichweite ist gar nicht vorhanden. Diese Sicherheitslücke muss rasch geschlossen werden.
- Beschaffungen dauern lang, wenn sie sorgfältig gemacht werden und das Volk mitreden soll. Wenn die Beschaffungen verzögert werden, entsteht eine Sicherheitslücke.

Die Beschaffungen sind bezahlbar

- Die Beschaffung neuer Kampfflugzeuge und eines neuen Systems der bodengestützten Luftverteidigung wird, über einen Zeitraum von zehn Jahren, aus dem ordentlichen Armeebudget bezahlt. Es braucht keine Sonderfinanzierung.
- Die Schweiz gibt weniger als 1% des Bruttoinlandprodukts für die Armee aus. Das bleibt auch dann so, wenn neue Kampfflugzeuge und ein neues System der bodengestützten Luftverteidigung beschafft werden.
- Die neuen Kampfflugzeuge und das neue System der bodengestützten Luftverteidigung werden ab rund 2030 bis mindestens 2060 genutzt werden. Die Beschaffungen sind eine Investition in die Sicherheit der Bevölkerung für mindestens 30 Jahre.

Gemeinsam mit den Mitteln der Bodentruppen schützen die Kampfflugzeuge und bodengestützte Luftverteidigung die Menschen in der Schweiz.

NEUE KAMPFJETS FÜR DIE SCHWEIZ

Wie muss die Schweiz ihren Luftraum schützen und verteidigen und warum?

Für ihre Sicherheit will die Schweiz ihren Luftraum überwachen, schützen und im Fall eines Angriffs verteidigen. Als neutraler Staat will sie dafür so wenig wie möglich von anderen Staaten oder Organisation abhängig sein.

Zum Schutz und zur Verteidigung des Luftraums ist eine Kombination aus Kampfflugzeugen und bodengestützter Luftverteidigung notwendig. Die heutigen Kampfflugzeuge und bodengestützte Luftverteidigung kurzer Reichweite sind veraltet oder werden es bald sein. Eine bodengestützte Luftverteidigung grösserer Reichweite ist nicht vorhanden.

Zu Kampfflugzeugen und bodengestützter Luftverteidigung gibt es auch in Zukunft keine tauglichen Alternativen: Drohnen, Helikopter und leichte Kampfflugzeuge fliegen zu langsam und zu wenig hoch.

Die neuen Kampfflugzeuge und bodengestützte Luftverteidigung grösserer Reichweite werden aus dem Armeebudget bezahlt. Sie sind eine Investition für mindestens 30 Jahre.

Stellungnahme des Vereins PRO MILITIA zum Projekt Air2030

Verfasser:
- Daniel Urech, Oberst aD
  Vorsitzender Strategiekommission «Pro Militia»
- Martin Oberholzer-Riss, Oberst aD
  Projektleiter

Die Schweiz muss ihren Luftraum mit Kampfflugzeugen und bodengestützter Luftabwehr (Bodluv) grosser Reichweite schützen und verteidigen können, weil bei ernsthaften und bedrohlichen Spannungen für die **glaubwürdige Aufrechterhaltung der dauernden Neutralität** ein permanenter verstärkter Luftpolizeidienst benötigt wird.

1. In der Bundesverfassung stehen zwei Dinge.

1.1 Zur Neutralität

«Sie [die Bundesversammlung] trifft Massnahmen zur Wahrung der äusseren Sicherheit, der Unabhängigkeit und der **Neutralität** der Schweiz.» (Art. 173 Abs. 1 lit a der Bundesverfassung).

Die Bundesversammlung hat am 4. April 1910 das Haager Abkommen genehmigt. Es trat für die Schweiz am 11. Juli 1910 in Kraft. Das Abkommen legt die Rechte und Pflichten neutraler Staaten fest. Die Schweiz ist eine «neutrale Macht». Die wichtigsten Artikel des Abkommens sind:

Art. 1
Das Gebiet der neutralen Mächte ist unverletzlich.

Art. 2
Es ist den Kriegführenden untersagt, Truppen oder Munitions- oder Verpflegungskolonnen durch das Gebiet einer neutralen Macht hindurchzuführen.

Art. 3
Es ist den Kriegführenden gleichermassen untersagt:

a) auf dem Gebiete einer neutralen Macht eine funkentelegrafische Station einzurichten oder sonst irgendeine Anlage, die bestimmt ist, einen Verkehr mit den kriegführenden Land— oder Seestreitmächten zu vermitteln;
b) irgendeine Einrichtung dieser Art zu benutzen, die von ihnen vor dem Kriege auf dem Gebiete der neutralen Macht zu einem ausschliesslich militärischen Zwecke hergestellt und nicht für den öffentlichen Nachrichtendienst freigegeben worden ist.

Art. 4
Auf dem Gebiet einer neutralen Macht dürfen zugunsten der Kriegführenden weder Korps von Kombattanten gebildet noch Werbestellen eröffnet werden.

Art. 5
Eine neutrale Macht darf auf ihrem Gebiete keine der in den Artikeln 2–4 bezeichneten Handlungen dulden.
Sie ist nur dann verpflichtet, Handlungen, die der Neutralität zuwiderlaufen, zu bestrafen, wenn diese Handlungen auf ihrem eigenen Gebiete begangen worden sind.

Art. 10
Die Tatsache, dass eine neutrale Macht eine Verletzung ihrer Neutralität selbst mit Gewalt zurückweist, kann nicht als eine feindliche Handlung angesehen werden.

Es wird unterschieden zwischen Neutralitätsrecht und Neutralitätspolitik. Das Neutralitätsrecht definiert die Rechte und Plichten eines neutralen Staates, die Neutralitätspolitik stellt die Wirksamkeit und die Glaubwürdigkeit der Neutralität eines Staates sicher.

1.2 Zur Verteidigung
«Die Armee dient der Kriegsverhinderung und trägt bei zur Erhaltung des Friedens; sie **verteidigt das Land und seine Bevölkerung.**» (Art. 58 Abs. 2 Satz 1 der Bundesverfassung).

Zum Gebiet eines Staates gehört nicht nur das Territorium des Staates, sondern auch der Luftraum über dem Territorium.

Eine Erneuerung und Modernisierung der Luftverteidigung ist allein schon aus Gründen der **Bundesverfassung** zwingend.

Eurofighter, Airbus (Copyright: Joël Ming VBS/DDPS)

2. Doktrin («Lehre») der Schweizer Armee zur Wahrung der dauernden Neutralität und für die Wahrung der Handlungsfreiheit des Landes

2.1 Elemente der Doktrin der Schweizer Luftwaffe [1]

Die Elemente dieser Doktrin [2] sind:

- Schutz der Bevölkerung;
- Schutz der Infrastruktur, welche entscheidend für die Wahrung der Handlungsfreiheit der Schweiz ist;
- Schutz wichtiger Verkehrstransversalen;
- Schutz der Landesgrenzen;
- Eigenschutz der Armee;
- Bildung von Reserven, um verlorene Objekt zurückzugewinnen oder Gegenkonzentrationen aufzubauen (siehe Bericht: «Luftverteidigung der Zukunft: Sicherheit im Luftraum zum Schutz der Schweiz und ihrer Bevölkerung», S. 86).

Der Auftrag der Luftwaffe lautet [3]:

- Schutz und allenfalls Verteidigung des Luftraumes;
- Luftaufklärung;
- Erdkampf;
- Lufttransport:
- Luftgestützte Nachrichtenbeschaffung.

2.2 Verteidigungsfall

Ein Verteidigungsfall (Art. 58 Abs. 2 Satz 1 BV) liegt dann vor, «… wenn Intensität und Ausdehnung einer Bedrohung in dem Umfang vorliegen würden, dass die territoriale Integrität, die gesamte Bevölkerung oder die Ausübung der Staatsgewalt bedroht wären» (Bundesamt für Justiz, Direktionsbereich Öffentliches Recht, Fachbereich Rechtssetzungsbereich I, 12. Januar 2015). Bei einem Verteidigungsfall muss «der Urheber der Bedrohung nicht notwendigerweise ein Staat sein.» (Bundesratsbeschluss vom 11. November 2015).

Im Verteidigungsfall ist die ganze Armee im Einsatz: Heer (Bodentruppen), Luftwaffe, Spezialkräfte und Cyberabwehr.

Ohne Schutz und Verteidigung des Luftraumes und ohne die Möglichkeit gezielter Kampf- und Sicherungseinsätze der Luftwaffe könnte die Armee ihre Doktrin zur Bewältigung von Angriffen auf die **Handlungsfreiheit der Schweiz** nicht wirkungsvoll umsetzen, und die Luftwaffe ihren daraus abgeleiteten Auftrag nicht erfüllen.

---

[1] *Aus dem Bericht: «Luftverteidigung der Zukunft: Sicherheit im Luftraum zum Schutz der Schweiz und ihrer Bevölkerung», Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS), 2017.*

[2] *VBS definiert «Doktrin» folgendermassen: «Unter Doktrin versteht man die Gesamtheit aller Prinzipien, welche erläutern, wie die Armee oder Teile davon unabhängig von einer konkreten Si-tuation ihre Aufgaben erfolgreich erfüllen und so zur Erreichung der militärstrategischen Ziele beitragen kann» [VBS (2011): Zusaztbericht zum Armeebericht 2010. Zusatzauftrag SiK-S vom 18. November 2010. Bern, Schweizerische Eidgenossenschaft].*

[3] *Quelle: https://www.vtg.admin.ch/de/organisation/kdo-op/lw.html*

3. Welche Aufgaben gehören zur Luftverteidigung?

3.1 Unterhalb der Kriegsschwelle (im Nicht-Verteidigungsfall)

Tabelle 1 a
Überblick über die Aufgaben der Luftverteidigung der Schweizer Armee unterhalb der Kriegsschwelle.

	Einsatz	Aufgaben	Eigenschaften der Mittel für die Abwehr
Normale Lage	Luftpolizeidienst	Permanente Überwachung des Luftraumes	
		Identifikation von Objekten in der Luft	
		Fähigkeit zu einer adäquaten Intervention gegen Fehlbare	
		Konstante Bereitschaft am Boden	
		Eigenschutz (Sicherung der Einsatzbereitschaft der Luftwaffe)	Hohe Beschleunigung der Flugzeuge
			Hohe Steigleistung der Flugzeuge
			Hohe Wendigkeit und Manövrierbarkeit der Flugzeuge
			Hohe Einsatzflexibilität der ganzen Luftwaffe
			Erfolgreicher Einsatz der Luftwaffe nach nur kurzer Vorwarnungszeit
	Schutz des Luftraums		
Erhöhte Spannung, Cyberattacken oder Bedrohung durch Terror	Verstärker Luftpolizeidienst	Erhöhte Einsatzbereitschaft am Boden oder …	
		… konstant Kampfflugzeuge in der Luft	
		«Durchhaltefähigkeit»[4]: 14 Tage	
	Verstärkter Schutz der dauernden Neutralität	Nichtduldungspflicht[5] von Aktionen fremder Luftstreitkräfte im Schweizer Luftraum gemäss dem Völkergewohnheitsrecht[6]	
		Eigenschutz (Sicherung der Bereitstellung der Kampfbereitschaft der Armee)	
		Raumschutz	
		Objektschutz	
	Elektronische Aufklärung	Warnung vor gegnerischen Luftfahrzeugen im gesamten Luftraum der Schweiz	
		Warnung vor gegnerischen Lenkwaffen im gesamten Luftraum der Schweiz	
		Selbstschutz der Luftwaffe	Sensorik (Radar- und passive Infrarotsysteme) in den Flugzeugen
	Defensive Luftverteidigung	Demonstration des Willens der Schweiz, sich selber aus eigener Kraft und mit eigenen Mitteln verteidigen zu können	
		Demonstration des Willens der Schweiz, die Neutralität selber aus eigener Kraft und mit eigenen Mitteln schützen zu können	

3.2 Oberhalb der Kriegsschwelle (im Verteidigungsfall)

Tabelle 1 b
Überblick über die Aufgaben der Luftverteidigung der Schweizer Armee im Verteidigungsfall.

	Einsatz	Aufgaben	Eigenschaften der Mittel für die Abwehr
Verteidigung	Verteidigungskampf	Bekämpfung gegnerischer Luftkriegsmittel	
		Vermeidung von Kollateralschäden bei der Bekämpfung gegnerischer Luftkriegsmittel	
		Luftaufklärung	
		Bodenaufklärung	
		Elektronische Aufklärung	
		Cyber-Kriegsführung	
		Sicherung der Wirkungsräume der Schweizer Armee	
		Sicherung von Bewegungsmöglichkeiten der Schweizer Armee	
		Schutz der Bodentruppen	

3.3 Eckpfeiler der Luftverteidigung

Die Luftwaffe der Schweizer Armee soll fähig sein, **die dauernde Neutralität** der Schweiz während 14 Tagen aus eigener Kraft und mit eigenen Mitteln schützen zu können.

Die Luftwaffe der Schweizer Armee soll fähig sein, **die Handlungsfreiheit** der Schweiz während 14 Tagen aus eigener Kraft und mit eigenen Mitteln verteidigen zu können.

---

[4] *Die «Durchhaltefähigkeit» einer Organisation besagt, wie lange die Organisation mit dem zur Verfügung stehenden Material und Personal einen Einsatz ohne Unterbruch zu leisten vermag.*

[5] *Die Nichtduldungspflicht des Einsatzes ausländischer Flugobjekte im Schweizer Luftraum bezieht sich auf alle fremden militärischen Objekte im Schweizer Luftraum: Kampfflugzeuge, Transportflugzeuge, Helikopter, Drohnen und sämtliche Typen von Raketen und Lenkwaffen. Die Nichtduldungspflicht gehört zur Pflicht der Ausführung von «Vorwirkungen» von Staaten mit dauernder Neutralität.*

[6] *Das Völkergewohnheitsrecht ist im Statut des internationalen Gerichtshofs vom 26. Juni 1945 in Art. 38 Abs. 1 lit b festgelegt. Die Schweizerische Beitrittsurkunde zum Statut wurde am 28. Juli 1945 hinterlegt.*

4. Welche Typen Luftkampfmittel sind heute vorhanden?

Tabelle 2
Überblick über die gängigen Luftkampfmittel in Abhängigkeit ihres Einsatzraumes in der Luft.

Oberer Luftraum (15'000 – 25'000 m)	Mittlerer Luftraum (5'000 – 15'000 m)	Unterer Luftraum (0 – 5'000 m)
Ballistische Langstrecken-Lenkwaffen mit der Möglichkeit von Nuklearsprengköpfen		
Aufklärungsflugzeuge		
	Ballistische Mittelstrecken-Lenkwaffen	
	Luftgestütztes Frühwarn- und Führungsflugzeug	
	Kampfflugzeug	
	Flugzeug für die Elektronische Kriegsführung	
	Luftbetankungsflugzeug	
	Präzisionswaffen	
		Ballistische Lenkwaffen kurzer Reichweite (in vielen Staaten nicht mehr vorhanden)
		Kampfhelikopter
		Drohnen
		Marschflugkörper
		Präzisionswaffen (wie z.B. GPS-gelenkte Munition)
		Präzisionswaffen (wie z.B. lasergelenkte Munition)

5. Sollen Kampfflugzeuge das Schwergewicht der Luftverteidigung bilden oder eine bodengestützte Luftverteidigung grösserer Reichweite?

Es ist bei den Gegnerinnen und Gegnern des Planungskredites Air2030 unbestritten, dass die Schweizer ihren Luftraum verteidigen können muss. Die Frage ist nur, welche Lösung der beiden Lösungen die sinnvollere ist:

- die Lösung mit Kampfflugzeugen als Hauptpfeiler der Luftverteidigung oder
- die Lösung mit einer bodengestützten Luftverteidigung (Bodluv) grösserer Reichweite als Hauptpfeiler.

Die Frage kann beantwortet werden, wenn man sich Rechenschaft über die notwendige Funktionalität beider «Systeme» gibt.

Tabelle 3 offeriert die Möglichkeit eines Vergleichs der Funktionalitäten von Kampfflugzeugen und bodengestützter Luftverteidigung (Bodluv) grösserer Reichweite.

F/A-18 Super Hornet, Boeing (Copyright: Joël Ming VBS/DDPS)

Tabelle 3
Überblick über die Anforderungen an die Kampfflugzeuge in der Schweizer Armee.

Funktionalität	Kampfflugzeuge	Bodengestützte Luftverteidigung (Bodluv)
Bildung von militärischen Schwergewichten im Luftraum	Möglich	Nicht möglich
Luft- und Bodenaufklärung	Möglich	Bedingt möglich
Erdkampf	Möglich	Bedingt möglich
Luftpolizeidienst	Möglich	Nicht möglich
«Permanenz»	Bedingt möglich	Möglich
Bedeutung der Topographie der Schweiz	Keine Einsatz-Einschränkung	Starke Einsatz-Einschränkung (siehe Abbildung 1)
Abriegelung auf des Luftraumes	Möglich	Nicht möglich
Bekämpfung von Bodenzielen	Grosses Wirkungsspektrum	Kleines Wirkungsspektrum
Bekämpfung von Luftzielen	Grosses Wirkungsspektrum	Kleines Wirkungsspektrum

Hochleistungskampfflugzeuge und bodengestützte Luftverteidigung (Bodluv) ergänzen sich in ihrer Funktionalität optimal. Aufgrund der **Agilität der Kampfflugzeuge** (Steigungsleistung, **Beschleunigungsfähigkeit**, Wendigkeit), Fähigkeit zur raschen Schwerpunktsbildung sowie ihrer perfekten Eignung als Reserveelement muss der Hauptpfeiler für die Verteidigung des Luftraums der Schweiz das Kampfflugzeug sein. Hochleistungskampfflugzeuge und bodengestützte Luftverteidigung (Bodluv) ergänzen sich in ihrer Funktionalität optimal. Aufgrund der Agilität der Kampfflugzeuge (Steigungsleistung, Beschleunigungsfähigkeit, Wendigkeit), **Fähigkeit zur raschen Schwerpunktsbildung** sowie ihrer **perfekten Eignung als Reserveelement** muss der Hauptpfeiler für die Verteidigung des Luftraums der Schweiz das Kampfflugzeug sein.

6. Ein Kampfflugzeug ist ein System.

Kampfflugzeuge sind Systeme, welche gleichzeitig über verschiedene Fähigkeiten verfügen müssen. Ein Kampfflugzeug besteht aus sieben Komponenten.

Tabelle 4
Die Komponenten des «Systems» Kampfflugzeug.

Komponenten	Wichtigste Teilkomponenten	
Kampfflugzeug (Fly Away)		
Ausrüstung für die geplanten Einsätze des Kampfflugzeugs	Sensorik (Radar- und passive Infrarot-Systeme)	
	Avionik [7]	
	Selbstschutzsysteme	
	Zelle	
	Triebwerk	
	Nutzlasten	Präzisionswaffen für den Luft-Luft- und den Luft-Boden-Einsatz
		Kampfmittelleitbehälter
		Aufklärungsbehälter
		Behälter für die elektronische Kriegsführung
		Brennstoffzusatzbehälter
		Aufhängevorrichtungen für die verschiedenen Waffen und Behälter
Bewaffnung und Munition	Luft-Luft Lenkwaffen	
	Luft-Boden-Lenkwaffen	
	Vorräte an Waffen und Munition	
Logistik	Ersatzmaterial	
	Spezialwissen für die Wartung	
	Vernetzung (Leitung und Koordination)	
Ausbildung und Schulung	Simulatoren	
	Zusätzliche spezielle Schulungssysteme	
C4ISR [8] (Integrale Einsatzführung)		

[7] *Der Begriff «Avionik» ist zusammengesetzt aus «Aviatik» und «Elektronik». Mit «Avionik» ist die Gesamtheit der elektronischen Geräte, die in der Luftfahrt verwendet werden, gemeint.*

[8] *C4ISR ist eine Abkürzung für die Begriffe: C4: Command, control, communications, computers, I: intelligence, S: surveillance, R: reconnaissance. Auf Deutsch sind gemeint: Führung, Information, Kommunikation, Computersysteme, Nachrichtenwesen, Überwachung und Aufklärung. Das Ziel des Systems ist eine Vernetzung aller vorhandener Führungsinformationssysteme, um ein genaues militärisches Lagebild zu erhalten und so die Entscheidungsfindung und Führungsfähigkeit der Führung zu verbessern. In der Schweiz heisst dieses Luftraumüberwachungs- und Einsatzleitungssystem «FLORAKO».*

Entscheidende Ausrüstungselemente und Leistungscharakteristika eines Kampfflugzeuges sind:
- seine Sensorik;
- seine Leitanlage;
- seine Avionik;
- seine Fähigkeit zur Datenfusion und Datendistribution;
- seine Selbstschutzanalage gegen die elektronische Kampfführung;
- seine Steigungsleistung;
- seine Beschleunigungsfähigkeit;
- seine Wendigkeit;
- sein Aktionsradius;
- die Art seiner Präzisionswaffen und übrigen Nutzlasten.

Die Bedeutung der luftgestützten Sensortechnik ist in Abbildung 1 erläutert: Weder der Sensor einer Radarstation noch ein bodengestützter Sensor bringen es fertig, in den Luftraum B «hineinzusehen». Der Luftraum B kann nur mit luftgestützten Sensoren von Kampfflugzeugen, wie beispielsweise dem Bodenradar eines Kampfflugzeuges überwacht werden.

Abbildung 1: Bedeutung von luftgestützten Sensoren für die Luftraumverteidigung.
Der Luftraum B kann nur mit Hilfe luftgestützter Sensoren (Kampfflugzeuge) kontrolliert werden.
(Nach «Luftverteidigung der Zukunft: Sicherheit im Luftraum zum Schutz der Schweiz und ihrer Bevölkerung», Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS), 2017, Seite 75).

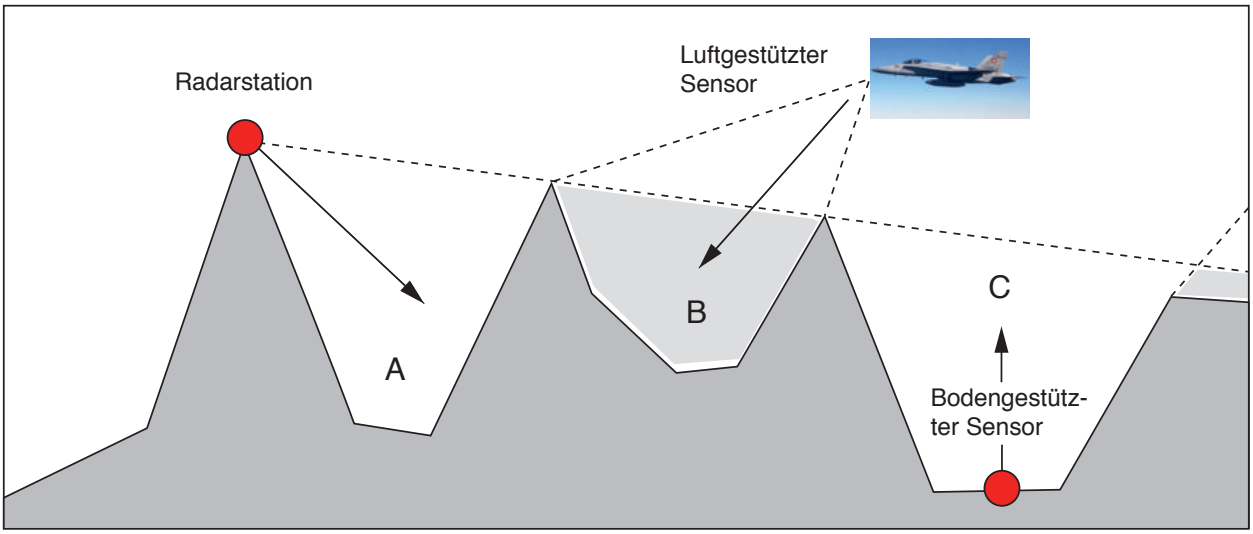

Rafale Dassault (Copyright: Joël Ming VBS/DDPS)

7. Welchen Typus Kampfflugzeug benötigt die Schweizer Armee?

Die Antwort auf diese Frage hängt von zwei zentralen Einflussfaktoren ab: von den Anforderungen an die Fähigkeiten der Kampfflugzeuge und von den finanziellen Ressourcen.

Die Antwort lautet – **von den Anforderungen her** abgeleitet:
Es muss ein Kampfflugzeug sein mit hoher Steigleistung, hoher Beschleunigung, grosser Wendigkeit und grosser Einsatzflexibilität.

Die Antwort lautet – **von den finanziellen Ressourcen her** abgeleitet:
Es muss ein einheitlicher Kampfflugzeugtyp beschafft werden, weil dadurch Wartung, Reparaturen und Betrieb effektiv und kostengünstig erfolgen können.

F-35A, Lockheed Martin (Copyright: Aldo Wicki VBS/DDPS)

8. Wie viele Kampfflugzeuge benötigt die Schweizer Armee?

Die Hauptfähigkeiten der Schweizer Luftwaffe müssen sein (siehe Tabelle 1a):

- ein verstärkter permanenter Luftpolizeidienst;
- ein verstärkter Schutz der dauernden Neutralität;
- eine defensive Luftverteidigung zur Abschreckung.

Die Antwort auf die gestellte Frage ist identisch mit der Antwort: «Wie viele Kampfflugzeuge werden benötigt, um einen verstärkten permanenten Luftpolizeidienst und einen verstärkten Schutz der dauernden Neutralität aufrechterhalten zu können?».

Die Anzahl benötigter Flugzeuge berechnet sich wie in Tabelle 5 hergeleitet.

Tabelle 5
Berechnung der minimal benötigten Kampfflugzeuge in Anhängigkeit der Anforderungen an die luftgestützte Luftverteidigung.

Aufgaben	Rahmenbedingungen	Bedarf für den Einsatz	Wartung	Anzahl Kampfflugzeuge
Grundsatz	Ein Kampfflugzeug kann einen Auftrag in der Luft während 2 Stunden ausüben.			
Luftpolizeidienst	Es wird eine einzige Zweier-Patrouille eingesetzt.	Für einen 24-Stundenbetrieb werden mindestens 6 Kampfflugzeuge benötigt	Die hohe Anzahl Flugstunden erfordert eine intensive Wartung der Flugzeuge.	
		Wegen der intensiven Wartung werden 2 Kampfflugzeuge permanent als Einsatzreserve benötigt.	6 – 8 Kampfflugzeuge sind wegen Wartungsarbeiten, Reparaturarbeiten und Nutzungsarbeiten am Boden	
		8 Kampfflugzeuge	8 Kampfflugzeuge	16
Verstärker Luftpolizeidienst und verstärkter Schutz der dauernden Neutralität	Es werden mindestens 2 Zweier-Patrouillen eingesetzt.			
	Je nach Lage könnten – zeitlich beschränkt und punktuell – Dreier- oder Vierer-Patrouillen nötig sein.			
		16 Kampfflugzeuge	16 Kampfflugzeuge	32

Um einen verstärkten permanenten Luftpolizeidienst und einen Schutz der dauernden Neutralität – zeitlich beschränkt auf 14 Tage – aufrechterhalten zu können, werden minimal rund 30 Kampfflugzeuge benötigt.

9. Wie lange kann ein verstärkter permanenter Luftpolizeidienst und ein Schutz der dauernden Neutralität aus eigenen Kräften und mit eigenen Mitteln gewährleistet werden?

Der Entscheid, wie gross die Durchhaltefähigkeit der Schweizer Luftwaffe sein soll, muss durch das Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) gefällt werden. Die Anzahl der zu beschaffenden Kampfflugzeuge richtet sich nach der Grösse der festgelegten Durchhaltefähigkeit.

Die Berechnungen der Experten ergibt für eine Flottengrösse von 30 Kampfflugzeugen (Abbildung 2: y-Achse) für die Durchhaltefähigkeit (Abbildung 2: x-Achse) einen Wert von 14 Tagen[9].

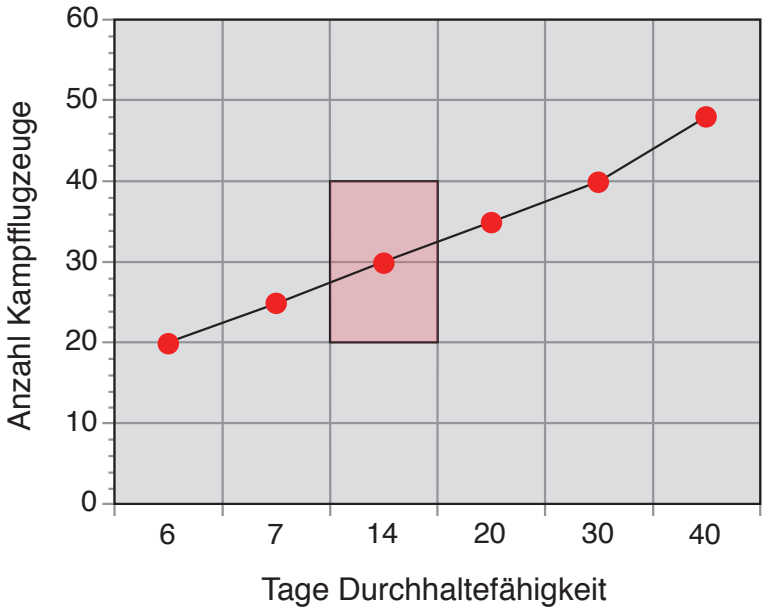

Abbildung 2: Schätzung der Durchhaltefähigkeit mit 30 Kampfflugzeugen.
Mit 30 Kampfflugzeugen kann ein permanenter Luftpolizeidienst und ein Schutz der dauernden Neutralität während 14 Tagen aus eigenen Kräften und mit eigenen Mitteln gewährleistet werden. Für eine Durchhaltefähigkeit von 30 Tagen würden 40 Kampfflugzeuge benötigt werden.

10. Postulat am Ende der Kette der Gedanken zum Schutz und zur Verteidigung des Schweizer Luftraumes

Entweder bereiten wir uns mit Air2030 realitätsbezogen und flexibel vor, den Luftraum über der Schweiz zu schützen (Neutralität) und notfalls zu verteidigen (Kriegshandlung) oder wir zerstören unsere Luftwaffe irreversibel.

Wir würden ohne Schutz und Verteidigung unseres Luftraumes durch Kampfflugzeuge unsere Bevölkerung, unsere lebensnotwendige Infrastruktur und unsere Bodentruppen schutzlos allen Gefahren und Bedrohungen aus der Luft preisgeben.

Eine Ablehnung des Planungsbeschlusses bei der Volksabstimmung im Herbst 2020 würde zu einer Änderung unserer Bundesverfassung zwingen.

---

[9] *Siehe Bericht: «Luftverteidigung der Zukunft: Sicherheit im Luftraum zum Schutz der Schweiz und ihrer Bevölkerung», S. 125.*

6. JUNI 2020, LUZERN

Mitgliederversammlung Pro Militia 2020

Am Samstag, 6. Juni 2020, findet im Armeeausbildungszentrum in Luzern (AAL) die dritte Mitgliederversammlung von Pro Militia statt. Zu diesem Anlass sind alle Mitglieder von Pro Militia herzlich eingeladen.

Es ist Pro Militia ein grosses Anliegen, den Austausch und das gesellige Beisammensein innerhalb unserer Bewegung zu stärken und zu fördern. Aus diesem Grund hat der Vorstand beschlossen, neben den regelmässigen Truppenbesuchen (im Herbst 2020 wird es wieder soweit sein) einmal jährlich auch eine Mitgliederversammlung durchzuführen. Die Mitgliederversammlung am Samstag, 6. Juni 2020, im Armeeausbildungszentrum Luzern (AAL), beginnt um 10.45 Uhr (ab 10.00 Uhr begrüssen wir unsere Mitglieder mit Kaffee und Gipfel).

Referat von Brigadier Thomas Frey, Kdt Führungsunterstützungsbrigade 41 / Systeme-Kaderausbildung-Support

An der Mitgliederversammlung ist neben dem statutarischen Teil auch die Sicherheitspolitik ein wichtiger Aspekt. Es ist uns gelungen, mit Brigadier Thomas Frey, Kdt FU Br 41, einen sehr kompetenten Referenten zu gewinnen. Er wird uns über seine Sicht des aktuellen Standes unserer Milizarmee und ihren zentralen Herausforderungen informieren und sich anschliessend unseren Fragen stellen. Wir kennen Br Frey von anderen Anlässen und freuen uns sehr auf seinen Vortrag.

Damit auch der gesellige Aspekt nicht zu kurz kommt, offeriert Pro Militia im Anschluss an die Generalversammlung allen Teilnehmenden ab etwa 12.15 Uhr ein zünftiges Mittagessen (inkl. Kaffee und Mineralwasser. Alkoholische Getränke sind selbst zu bezahlen).

Anmeldung bis 26. April 2020

Wir bitten alle, die an der Mitgliederversammlung teilnehmen möchten, sich aus organisatorischen Gründen bis am Montag, 26. April 2020, gemäss Anmeldetalon auf der letzten Seite, anzumelden. Wer sich angemeldet hat, erhält vorab die Stimmkarte schriftlich zugesandt. Alle weiteren Informationen zur Mitgliederversammlung (wie Traktanden oder Anfahrtsmöglichkeiten) finden sich unten auf dieser Seite sowie auf der letzten Seite.

Im Namen des Vorstands freuen wir uns auf ein zahlreiches Erscheinen unserer Mitglieder und auf eine Versammlung mit vielen guten Begegnungen.

Pro Militia
Hans-Peter Brader, Präsident
Theo Biedermann, Vizepräsident

Programm

Samstag, 6. Juni 2020,
Armeeausbildungszentrum Luzern (AAL)

ab 10.00 Uhr:
Kaffee und Gipfel

10.45 Uhr:
Beginn Mitgliederversammlung

11.45 Uhr:
Referat von Brigadier
Thomas Frey, Kdt
FU Brigade 41

12.15 Uhr:
Mittagessen (offeriert von Pro Militia)

Traktanden Mitgliederversammlung

1. Begrüssung durch den Präsidenten, Präsenzkontrolle
2. Wahl Tagespräsident und Stimmenzähler
3. Jahresbericht des Präsidenten, Präsentation des Pro Militia-Argumentariums für das neue Kampfflugzeug (NKF)
4. Jahresbericht der Strategiegruppe
5. Jahresbericht Kassier; Bericht der Revisoren
6. Budget 2021
7. Decharge des Vorstands
8. Anträge an den Vorstand Pro Militia von Vereinsmitgliedern*
9. Varia

*Anträge von Vereinsmitgliedern zu Handen der Mitgliederversammlung sind schriftlich bis spätestens 15. Mai 2020 an folgende Adresse zu senden:

Pro Militia, Postfach 7249, 6304 Zug

Anfahrt

Mit dem Auto:
Autobahn-Ausfahrt Luzern-Kriens Süd.
Wegweiser AAL folgen

Mit öffentlichem Verkehr:
Ab Bahnhof Luzern:
Zentralbahn S4/S5 bis Luzern Allmend/Messe (1 Station). Abfahrt im Bahnhof Luzern:
09.27 Uhr; 09.42 Uhr; 09.57 Uhr;
10.12 Uhr; 10.27 Uhr.
Abfahrt in ausgewählten Destinationen (jeweils mit Umsteigen im Bahnhof Luzern):
Basel: ab 09.03 Uhr IC nach Lugano; Luzern umsteigen. Bern: ab 09.00 Uhr nach Luzern. Olten: ab 09.30 Uhr IC nach Lugano; Luzern umsteigen. St. Gallen: ab 08.03 Uhr Voralpenexpress nach Luzern. Winterthur: ab 08.31 Uhr IC nach Zürich, Zürich HB umsteigen Zürich HB: ab 09.04 Uhr IR nach Luzern
Abfahrtszeiten und Umsteigen für weitere Destinationen: www.sbb.ch

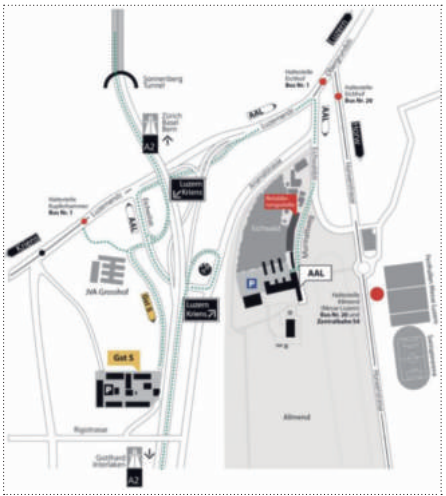

Anmeldetalon

Ich nehme an der Mitgliederversammlung 2020 von Pro Militia teil!

Inscription

Je m'inscris à l'assemblée générale 2020 de Pro Militia!

Iscrizione

Partecipo all'assemblea 2020 di Pro Militia!

Name / nom / cognome

Vorname / prénom / nome

Strasse Nr. / rue n° / via e n°

PLZ, Wohnort / NPA, domicile / NPA, domicilio

Datum / date / data

Unterschrift / signature / firma

Bitte einsenden bis am / renvoyer s.v.p. jusqu' au / inviare entro il a: 26.04.2020
Pro Militia, Postfach 7249, 6304 Zug

Oder Anmeldung via E-Mail an / par e-mail à / via e-mail a:
sekretariat@promilitia.ch

Werden Sie Mitglied von Pro Militia!

Devenez membre de Pro Militia!

Diventate soci di Pro Militia!

www.promilitia.ch

Impressum

30. Jahrgang/30e année/30° anno

Nummer/Numéro/Numero
1/2020, 15.03.2020

Abschlussdatum/Date de clôture/Data di chiusura
15.02.2020

Druckauflage/Tirage/Tiratura
3'000

Nächste Nummer/Prochain Numéro/Prossimo Numero
2/2020

ISSN 1662-5560

Herausgeber:
Pro Militia
Vereinigung ehemaliger und eingeteilter Angehöriger der Schweizer Armee / Association d'Anciens militaires et de militaires incorporés de l'Armée Suisse / Associazione di ex militari e di militari incorporati dell'Esercito Svizzero

Präsident/président/presidente
Hans-Peter Brader

Presidente Sezione della Svizzera Italiana (SSI)
Angelo Polli

Chefredaktor/Rédacteur en chef/Caporedattore
Roman Jäggi,
redaktion@promilitia.ch

Geschäftsstelle/Secrétariat/Ufficio
Postfach/Case postale/
Casella postale 7249, 6304 Zug
sekretariat@promilitia.ch

Druck und Versand/Impression et expédition/Stampa e spedizione
Engelberger Druck AG,
Oberstmühle 3, 6370 Stans

Copyright © Pro Militia
Alle Rechte vorbehalten/
Tous droits réservés/
Tutti i diritti riservati

Einzelverkaufspreis
CHF 5.–

Bezugsquelle
Geschäftsstelle Pro Militia

Mitglied der Vereinigung Europäische Militärfachpresse

Membre de l'association de la presse militaire européenne

Membro dell'associazione della stampa militare europea